

Az.: 3 A 521/16
3 K 378/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Feststellung der Straßenbaulast an einer Stützmauer
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 20. Oktober 2016

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. Juni 2016 - 3 K 378/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 25.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.), der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (4.) vorliegen.
- 2 1. Die Klägerin ist seit 2008 Eigentümerin des mit einem Wohnhaus, einem ehemaligen Hühnerstall und einem ehemaligen Taubenhaus bebauten Grundstücks in der W..... B...straße.. in Dresden. Das Grundstück liegt terrassenförmig am W..... Elbhang. Nordöstlich des Grundstücks liegt die W..... B...straße. Sie verläuft im Bereich des klägerischen Grundstücks auf den Straßenflurstücken 1... und 2..... Die Straße wird zu dem Grundstück der Klägerin hin durch eine Stützmauer (im Folgenden: obere Stützmauer) getragen, die unter der Bauwerksnummer S..... als „Stützmauer i. Z. d. W..... B...straße.“ mit einer Mauerlänge von 105 m unter der laufenden Nummer.. im städtischen Straßenbestandsverzeichnis aufgeführt wird. Zum Grundstück der Klägerin hin schließt sich auf dem Flurstück 3... ein bis zu 3,40 m breites, leicht absteigendes Plateau in Form einer Grünfläche an. Dem Plateau folgt

auf dem Grundstück der Klägerin entlang der nordöstlichen Grenze eine 42 m lange und bis zu 4 m hohe Natursteinmauer (im Folgenden: untere Stützmauer). Sie ist nicht im Straßenbestandsverzeichnis aufgeführt. Im Bereich des ehemaligen Taubenhauses grenzt die untere Stützmauer mit einer Länge von etwa 19 m an das Straßenflurstück 1.... Auf diesem befindet sich oberhalb der unteren Stützmauer eine steile Böschung. Die obere Stützmauer wurde ab April 2013 im Zuge des Ausbaus der W..... B...straße und einem Gehweganbau erneuert und verlängert. Die Beklagte bot der Klägerin im August 2012 den Abschluss einer Vereinbarung an, in der sie sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit erklärte, im Vorfeld der Erneuerung der oberen Stützmauer auf ihre Kosten die untere Stützmauer bereichsweise instandzusetzen. Diese Vereinbarung lehnte die Klägerin mit Schreiben vom 22. August 2012 u. a. deshalb ab, weil die untere Stützmauer Teil der Straße und die Beklagte daher für deren Unterhalt verantwortlich sei. Ohne ein entsprechendes Anerkenntnis könne eine Vereinbarung nicht abgeschlossen werden.

- 3 Die auf Verpflichtung der Beklagten gerichtete Klage, die auf ihrem Grundstück befindliche untere Stützmauer instandzusetzen, hat das Verwaltungsgericht in dem von der Klägerin angegriffenen Urteil abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der als Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch in Betracht kommende öffentlich-rechtliche Abwehranspruch nicht gegeben sei, da die auf dem Grundstück der Klägerin stehende untere Stützmauer zur Überzeugung der Kammer von jeher kein Straßenbestandteil der W..... B...straße sei und daher nicht der Unterhaltungspflicht der Beklagten unterliege. Zwar zählten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a SächsStrG zu öffentlichen Straßen u. a. Stützmauern als bauliche Anlagen, die anstelle einer Böschung entweder die Straße nach unten abstützten oder das neben der Straße gelegene höhere Gelände vor einem Abrutschen auf die Straße sicherten. Allerdings sei nach der Rechtsprechung nicht jede abstützende Mauer zwangsläufig Bestandteil der Straße. Voraussetzung hierfür sei vielmehr ein funktionaler Zusammenhang der Stützmauer mit der Straße. Die Mauer müsse für die Herstellung oder Aufrechterhaltung der für die Benutzbarkeit der Straße gebotenen Sicherheit erforderlich sein. Diene eine solche Mauer nicht überwiegend Straßenzwecken, sondern vorrangig dem Interesse des Grundstückseigentümers an einer besseren baulichen Ausnutzung seines Grundstücks oder allein dessen Schutz, so sei sie kein Straßenbestandteil. Diene die Mauer sowohl dem Schutz der Straße als auch dem des

Grundstücks, komme eine gemeinsame Unterhaltungspflicht ebenso in Betracht wie eine an das Überwiegen des Schutzziels anknüpfende Unterhaltungspflicht.

- 4 Hieran gemessen sei die untere Stützmauer kein Straßenbestandteil. Sie diene vorrangig dem Interesse der Klägerin an einer besseren baulichen Ausnutzung ihres Grundstücks und dessen Schutz. Die W..... B...straße sei im streitgegenständlichen Bereich etwa in den Jahren 1910 bis 1928 errichtet worden. Es gäbe keine eindeutigen Unterlagen zum Bau der unteren Stützmauer, zu dessen Anlass und zu ihrem Erbauer. Aus den von der Beklagten vorgelegten Plänen ergäbe sich aber, dass die untere Stützmauer bereits vor dem Straßenbau 1928 errichtet worden sein müsse. Einer Gesamtschau der vorgelegten Unterlagen sei nämlich zu entnehmen, dass das streitgegenständliche Gelände bereits um 1900 auch dort, wo keine Straßen verlaufen, aber Gebäude vorhanden gewesen seien, aufgrund der topografischen Situation durch Böschungen und Stützmauern geprägt gewesen sei. Die untere Stützmauer sei auch nicht zur Abstützung der neu erbauten W..... B...straße einbezogen worden. Vielmehr sei davon auszugehen, dass die untere Stützmauer errichtet worden sei, um das damalige Flurstück 4. (aus dessen nördlichem Teil das klägerische Grundstück hervorgegangen ist) dort besser ausnutzen zu können und die vorhandenen Gebäude zu schützen. Wären auch in diesem Bereich die bereits vorhandenen natürlichen Böschungen erhalten worden, hätten diese bei einer ordnungsgemäßen und sicheren Ausbildung bis unmittelbar an die Außenwände der Gebäude herangereicht und das Plateau gäbe es nicht. Dass der Hang beim Straßenbau allein mit Böschungen und durch die obere Stützmauer auch ohne Anlegung oder Vorhandensein der unteren Stützmauer hätte abgefangen werden können, zeige sich im Bereich des westlich an das Grundstück der Klägerin angrenzenden heutigen Flurstücks 5.... Dort sei der Abhang unterhalb der Straße allein durch eine Böschung geformt. Dieser Einschätzung stünden auch das Schreiben der Beklagten an den Vater der Klägerin vom 30. Juli 2002 und die Ausführungen in einem Gutachten des Ingenieurbüros H..... vom 30. September 2003 nicht entgegen. Im Übrigen hätte die Klage selbst dann keinen Erfolg, wenn die untere Stützmauer auch dem Schutz der W..... B...straße dienen würde. Denn die prozessuale Geltendmachung des Anspruchs auf Erfüllung anteiliger Unterhaltungspflichten durch die Beklagte würde sich als unzulässige Rechtsausübung i. S. v. § 242 BGB darstellen. Die Klägerin verhalte sich nämlich widersprüchlich, da sie mit ihrem Klagebegehren gerade solche Tätigkeiten von der

Beklagten verlange, die ihr diese in der nicht abgeschlossenen Vereinbarung angeboten habe. In der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 2016 hat das Verwaltungsgericht einen Beweisantrag der Klägerin abgelehnt. Dieser war darauf gerichtet, "zur Feststellung der örtlichen Verhältnisse einen gerichtlichen Ortstermin vorzunehmen."

5 2. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor.

6 Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

7 Grundsätzlich können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auch aus tatsächlichen Gründen bestehen, da die Oberverwaltungsgerichte das Urteil - anders als in der Revision - auch in tatsächlicher Hinsicht überprüfen müssen. Macht der Antragsteller geltend, das Verwaltungsgericht sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen, reicht es zur Begründung ernstlicher Zweifel aus, dass die Möglichkeit eines günstigeren Ermittlungs- oder Beweisergebnisses besteht (Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Loseblattsammlung Stand: Februar 2016, § 124 Rn. 26g).

8 Wird die Beweiswürdigung in Zweifel gezogen, sind ernstliche Zweifel jedoch nicht schon dann gegeben, wenn das Oberverwaltungsgericht die Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer

Beweisaufnahme oder einer Beweiswürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre. Dies bedeutet, dass eine Beweiswürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder von allgemeinen Erfahrungssätzen oder aktenwidrig angenommenen Sachverhalt oder offensichtliche Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 13. Oktober 2015 - 3 A 299/14 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.).

- 9 Wird die fehlerhafte Tatsachenfeststellung mit mangelnder Sachaufklärung begründet, macht der Antragsteller letztlich Verfahrensfehler geltend. Eine Zulassung wegen ernstlicher Zweifel ist - um eine Koexistenz der Zulassungsgründe zu sichern - in solchen Fällen nur möglich, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ebenfalls zur Zulassung führen würde (HessVGH, Beschl. v. 1. November 2012 - 7 A 1256/11.Z -, juris Rn. 9; VGH Mannheim, Beschl. v. 17. Februar 2009 - 10 S 3156/08 -, juris Rn. 5; Rudisile, a. a. O.). Hat es der anwaltlich vertretene Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht versäumt, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hinzuwirken, kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel nicht in Betracht, es sei denn, die bezeichneten Ermittlungen hätten sich dem Verwaltungsgericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 6. März 1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265).

- 10 Macht der Antragsteller geltend, die Unrichtigkeit des festgestellten Sachverhalts ergebe sich aus neuen Tatsachen oder Beweismitteln, die nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens waren, genügt es zur Darlegung ernstlicher Zweifel nicht, bloße Behauptungen aufzustellen. Neuer Tatsachenvortrag und Beweisangebote sind derart zu substantiieren und glaubhaft zu machen, dass dem Berufungsgericht die summarische Prüfung ermöglicht wird, ob die Erfolgsaussichten der Berufung im Falle der Zulassung offen sind (vgl. Seibert, a. a. O. § 124 Rn. 91 m. w. N., zum Vorstehenden SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2016 - 3 A 286/14 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.).

11 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der
Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.

12

Die Klägerin trägt hierzu mit Schriftsatz vom 25. August 2016 vor, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass ihr ein Rechtsanspruch auf Instandsetzung der unteren Stützmauer zustehe. Entgegen den Feststellungen des Gerichts befinde sich die Mauer nicht auf ihrem Grundstück, sondern die untere Stützmauer verlaufe entlang der Grenze zwischen dem klägerischen Flurstück sowie dem Flurstück 3.... Das Verwaltungsgericht habe sich mit dem vorgetragenen und unter Beweis gestellten Sachverhalt nicht in dem gebotenen Umfang auseinandergesetzt. Zum Zeitpunkt der Errichtung ihres Wohnhauses im Jahr 1875 habe die Stützmauer noch nicht gestanden. Eine Nutzung ihres Grundstücks sei mithin auch ohne die untere Stützmauer möglich gewesen. Im Gesamtbild der von ihr vorgelegten Unterlagen sei es eine unvertretbare Würdigung der vorliegenden Beweise, einen funktionalen Zusammenhang der unteren Stützmauer mit der Straße zu verneinen. Zwar stimme es, dass konkrete Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bau der unteren Stützmauer nicht vorlägen. Hätte das Gericht der Bewertung der vorgelegten Unterlagen aber zutreffend vorgenommen, wäre es zu der Erkenntnis gelangt, dass die untere Stützmauer als Bestandteil einer zweistufigen Stützmauerkonstruktion und allein im sachlichen Zusammenhang mit dem Abstützen der W..... B...straße errichtet worden sei. In dem vom Gericht herangezogenen Situationsplan von 1880 ließe sich keine Stützmauer finden. Auch sei nicht nachvollziehbar, dass das Gericht eine solche Mauer auf dem Messtischblatt von 1905 erkenne. Selbst nach den gerichtlichen Feststellungen ergebe sich, dass das Gebäude und das entsprechende Grundstück, aus dem später ihr Grundstück hervorgegangen sei, ohne Weiteres nutzbar gewesen und die gestufte Mauerkonstruktion daher (erst) mit dem Ausbau der W..... B...straße errichtet worden sei. Die vom Gericht vorgenommene Gesamtschau sei nicht vertretbar und stelle einen schweren Rechtsfehler dar. Es sei aufgrund der topografischen Situation selbstverständlich, dass ihr Grundstück auch schon lange zuvor durch Böschungen geprägt gewesen sei. Die gesamte Bebauung am Elbhang sei in die mehr oder weniger steil ansteigenden Hanglagen hinein errichtet worden. Hierfür habe es jedenfalls im Bereich des klägerischen Grundstücks aber keine Abstützung nach oben (durch die untere Stützmauer) bedurft. Erst durch den Bau der Straße habe die Böschung oberhalb und unterhalb wesentlich steiler modelliert werden müssen, als dies zuvor

der Fall gewesen sei. So sei es auch hier gewesen. Zu einer anderen Gesamtschau habe das Gericht denklogisch nicht kommen können. Allein schon aufgrund der dokumentierten historischen Abläufe hätte das Gericht nur zu der Erkenntnis kommen dürfen, dass obere wie untere Stützmauer in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Ausbau der W..... B...straße oberhalb des klägerischen Grundstücks erbaut worden seien. Diese Auffassung habe auch die Beklagte zunächst selbst vertreten. Auch sei die Wertung des Gerichts, es handle sich vorliegend um unzulässige Rechtsausübung, falsch. Sie habe sich nicht widersprüchlich verhalten. Den Entwurf der Vereinbarung habe sie nicht unterschreiben können, weil Teile der Stützkonstruktion in dem damals aufgestellten Plan gefehlt hätten. Sie habe zutreffend um die vollständige Aufnahme des Projekts in die Vereinbarung gebeten (Abschnitt C, angrenzendes denkmalgeschütztes Gebäude). Dies habe die Beklagte aber abgelehnt. Wenn ihr das Klagerecht wegen unzulässiger Rechtsausübung i. S. d. § 242 BGB abgesprochen werde, würde dies im Umkehrschluss bedeuten, dass sich ein Kläger keinem nicht vollständig ausgehandelten oder fehlerhaften Vertragsangebot des künftigen Beklagten entziehen könnte. Dies sei vom § 242 BGB nicht gedeckt.

- 13 Mit dem Antragsvorbringen ist die Tatsachenwürdigung durch das Verwaltungsgericht nicht wirksam in Frage gestellt. Denn bei der Würdigung der vorgelegten Unterlagen sind dem Gericht keine Verstöße gegen Beweisregeln unterlaufen. Vielmehr erscheint die gerichtliche Würdigung nachvollziehbar. Insbesondere hat es unter Auswertung der vorgelegten Unterlagen überzeugend festgestellt, dass die untere Stützmauer nicht im Zusammenhang mit der W..... B...straße errichtet oder genutzt worden sei, sondern zumindest überwiegend einer besseren baulichen Ausnutzung des klägerischen Grundstücks diene.
- 14 Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats insbesondere aus folgenden Erwägungen:
- 15 Aus den Situations- und Lageplänen von 1880 und 1920 lässt sich der vom Verwaltungsgericht gezogene Schluss entnehmen, dass an der Stelle der nicht mehr existierenden Scheune und des nicht mehr vorhandenen Ökonomiegebäudes nebst westlich gelegenen Schuppens der spätere Wegezusammenschluss in Form der W..... B...straße vorgenommen wurde. Die Beklagte hat in ihrer Antragserwiderung mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2016 zudem darauf hingewiesen, dass im Zuge der Sanierung der Straße Reste von Gebäudefundamenten vorgefunden worden waren, bei

denen es sich offensichtlich um die Reste des Ökonomiegebäudes und der Scheune handelt. Da Scheune, Ökonomiegebäude und Schuppen nur auf einem dafür geeignet planierten Grundstück errichtet werden konnten, spricht viel dafür, dass zwischen diesen Gebäuden sowie dem ehemaligen, unterhalb gelegenen Pferdestall, aus dem das heutige Gebäude der Klägerin hervorgegangen ist, bereits eine abgestufte Geländetopografie vorhanden war, die, wie sich etwa aus dem Messtischblatt von 1905 ergibt, in Form einer Stützmauer abgesichert war. Aus dem Lageplan vom Februar 1920 ergibt sich zudem, dass vor 1928 und damit vor der Fertigstellung der W..... B...straße im dortigen Bereich auf dem zwischen dem ehemaligen Pferdestall und der bereits entfernten Scheune und dem Ökonomiegebäude auf der Länge des Pferdestalls und dem wohl damals erst neu errichteten ehemaligen Taubenhauses eine Stützmauer errichtet worden war.

- 16 Dass diese Stützmauer und nunmehr die heutige untere Stützmauer die Grenze zwischen dem Flurstück der Klägerin und dem Flurstück 3... bildet, steht dabei nicht im Widerspruch zu den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen. Abgesehen davon, dass die Klägerin bislang, etwa in ihrer Klageschrift (vgl. S. 2 des Schriftsatzes v. 15. März 2013), immer angegeben hatte, dass sich die streitgegenständliche Mauer auf ihrem Grundstück befinde, trifft die Feststellung der Beklagten zu, dass sich gemäß den zur Verfügung stehenden Lageplänen die untere Stützmauer als Grenzbebauung nahezu ausschließlich auf dem klägerischen Grundstück befindet.
- 17 Mit ihrem Vorbringen hat sich die Klägerin nicht mit den weiteren verwaltungsgerichtlichen Feststellungen beschäftigt, wonach die untere Stützmauer nur dort errichtet worden ist, wo sich Wohngebäude befinden, nicht aber in dem weiteren Verlauf der W..... H....straße, und daraus folgert, dass diese Stützmauer - zusätzlich zur oberen, die Straße abstützenden Mauer - nicht zum Ausbau der Straße erforderlich gewesen sei. Nicht in Bezug genommen hat die Klägerin auch die mehrfach vorgelegten planerischen Berechnungen, die die - geringere - Ausnutzung des klägerischen Grundstücks ohne Bau einer Stützmauer und unter Beibehaltung einer Böschung darstellen. Hieraus ergibt sich nämlich, dass, wäre zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Umbaus des klägerischen Wohnhauses anstelle der unteren Stützmauer nur eine Böschung vorhanden gewesen, das Wohnhaus nach den planerischen Darstellungen an dieser Stelle nicht hätte errichtet werden können. Die

von der Klägerin im Antragsverfahren erneuerte Behauptung, dass die untere Stützmauer bei Errichtung der Nebengebäude zu dem damaligen Kuranstaltsgebäude nicht bestanden haben könne, überzeugt daher nicht.

18

Auch hat sich die Klägerin nicht mit den gerichtlichen Überlegungen im Hinblick auf die Neubildung des damaligen Grundstücks Flurnummer 6.. (heute u. a. 3...) befasst. Denn das Verwaltungsgericht hat hieran zutreffend die Überlegung angeknüpft, dass, wären das auf diesem Flurstück befindliche Plateau und die sich südlich anschließende untere Stützmauer damals Bestandteil der neu errichteten Straße gewesen, eine Abtrennung des Grundstücks Flurnummer 6.. von dem Straßengrundstück nicht nachvollziehbar gewesen wäre.

19

Den Nachweis, dass die untere Stützmauer Straßenbestandteil ist, hat die Klägerin auch nicht durch das in ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung nicht mehr angesprochenen Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 1922

- 138 I 1921 - und das mit Schriftsatz vom 14. August 2013 als Anlage K 4 eingereichten Foto des K..... K..bergs um 1890 (AS 45) erbringen können. Das Verwaltungsgericht Dresden hat in Bezug auf das Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zutreffend darauf abgehoben, dass sich zu dem Zustand der Straße im streitigen Bereich hieraus nichts ablesen lässt. Dem Foto, das elbseitig aufgenommen ist und nur die Klenckesche Kurklinik, nicht aber die oberhalb der Klinik gelegenen Neben- und Ökonomiegebäude zeigt, gibt keinerlei Hinweise auf die Art der Befestigung der oberhalb gelegenen Hänge.

20

Der Senat weist im Übrigen - ohne dass diese Überlegung in irgend einer Weise für die Entscheidung maßgeblich ist - darauf hin, dass es an dem von der Klägerin behaupteten Zusammenhang schon deshalb ermangeln dürfte, weil die untere Stützmauer in Form einer für das 19. Jahrhundert typischen Trockenmauer aus unterschiedlichen Materialien, vornehmlich aus Sandstein geformt ist, während die obere Stützmauer aus regelmäßig behauenen und verfugten Steinen besteht. Würde die klägerische Behauptung eines zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zutreffen, hätte es nahegelegen, ein Stützsystem in derselben Art und Weise auszuführen.

- 21 Schließlich hat sich die Klägerin nicht mit dem ausführlichen und in Einzelne gehenden verwaltungsgerichtlichen Ausführungen im Hinblick auf frühere Äußerungen der Beklagten vom 30. Juli 2002 und den Ausführungen im Gutachten des Ingenieurbüros H..... vom 30. September 2003 auseinandergesetzt. Hierzu hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass mit der in dem Schreiben der Beklagten aufgeführten Stützmauer nicht die untere Stützmauer gemeint sein könne, denn dort sei von einer Stützmauer die Rede gewesen, die an das klägerische Grundstück grenze. Damit - so das Verwaltungsgericht - könne nicht die untere Stützmauer gemeint sein, die nämlich auf dem klägerischen Grundstück stehe. Dass in dem vorbezeichneten Gutachten keine gutachterlich nachvollziehbare Bewertung der unteren Stützmauer als Straßenbestandteil vorgenommen wurde, hat das Gericht ebenfalls nachvollziehbar dargetan.
- 22 Die Auffassung der Klägerin, das Verwaltungsgericht hätte nur zu der Erkenntnis hätte kommen können, dass obere wie untere Stützmauer in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Ausbau der W..... B...straße oberhalb des klägerischen Grundstücks erbaut worden seien, trifft nach alledem nicht zu. Dass kein Nachweis für die Behauptung erbracht werden kann, dass die untere Stützmauer von vornherein oder nachträglich Bestandteil der W..... B...straße geworden war, geht zu Lasten der Klägerin, die sich eines Anspruchs gegen die Beklagte berührt und für das Vorliegen seiner Voraussetzungen die Darlegungslast trägt.
- 23 Aufgrund dieses Ergebnisses bedarf es daher keiner Klärung, ob der verwaltungsgerichtliche Vorwurf unzulässiger Rechtsausübung zutrifft oder nicht.
- 24 3. Tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegen ebenfalls nicht vor.
- 25 Dieser Zulassungsgrund ist dann gegeben, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Diese Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.).

- 26 Solche Schwierigkeiten sind nicht erkennbar. Die Klägerin führt hierzu an, dass zur Ermittlung des funktionellen Zusammenhangs der unteren Stützmauer mit der Straße umfangreiche tatsächliche Feststellungen erforderlich seien. Sofern die Gesamtschau aufgrund der historischen Abläufe und der weiteren vorgelegten Dokumente nicht ausreiche, seien komplexe technische Übungen durchzuführen, für die wiederum statische Berechnungen anzustellen seien.
- 27 Wie aus den Ausführungen unter 2. folgt, ergibt sich aus der nicht zu beanstandenden verwaltungsgerichtlichen Bewertung der vorhandenen Unterlagen kein Hinweis darauf, dass die untere Stützmauer Bestandteil der W..... H....straße ist. Eine darüber hinausgehende umfangreiche Begutachtung, auch unter Zuhilfenahme statischer Berechnungen, erübrigt sich daher. Die Bewertung der vorhandenen Unterlagen selbst stellt sich nicht als besonders schwierig dar.
- 28 4. Auch der von der Klägerin geltend gemachte Verfahrensmangel i. S. v. § 144 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor.
- 29 Als Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO kommen alle Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts in Betracht (Meyer-Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, a. a. O. § 124 Rn. 50 ff.). Ihre zulässige Geltendmachung setzt eine substantiierte Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Verfahrensfehlers voraus, soweit es sich nicht um einen absoluten Revisionsgrund i. S. v. § 138 VwGO handelt.
- 30 Hier trägt die Klägerin vor, dass der von ihr in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag fehlerhaft abgelehnt worden sei. Damit macht sie der Sache nach nicht nur eine Verletzung ihres Rechts auf Gehör, sondern auch eine Verletzung von § 86 Abs. 2 VwGO geltend, wonach ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag nur durch einen Gerichtsbeschluss, der zu begründen ist, abgelehnt werden kann.
- 31 Ein solcher Verstoß ist aber nicht erkennbar, da es sich bei dem von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag nicht um einen Beweisantrag, sondern um eine Beweisanregung oder um einen Beweisermittlungsantrag gehandelt hatte. In dem Antrag waren nämlich nicht die Beweismittel für eine bestimmte Tatsache, etwa

den Funktionszusammenhang zwischen unterer Stützmauer und W..... H....straße benannt, sondern es war nur allgemein beantragt worden, die örtlichen Verhältnisse in einem gerichtlichen Ortstermin festzustellen. Worauf die Feststellung der örtlichen Verhältnisse gerichtet sein sollte, etwa auf die Feststellung des vorerwähnten Funktionszusammenhangs, die Sanierungsbedürftigkeit der unteren Stützmauer oder ihre konkrete Belegenheit, wurde nicht weiter ausgeführt. Welche Tatsache unter Beweis gestellt werden sollte, ergab sich für das Verwaltungsgericht daher nicht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 86 Rn. 18a m. w. N.). Dass die Ablehnung mündlich begründet worden war, ergibt sich aus der Niederschrift der mündlichen Verhandlung. Dass sich dem Gericht eine weitere Beweiserhebung oder eine Sachaufklärung durch eine Ortsbegehung hätte aufdrängen müssen, ist von der Klägerin nicht dargelegt worden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23. August 2016 - 3 A 369/16 -, zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen, Rn. 8 m. w. N.). Damit ist auch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Amtsaufklärung i. S. v. § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO ersichtlich.

- 32 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.
- 33 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanz.
- 34 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp